

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Bei dem vorliegenden Leitfaden Anti-Korruption handelt es sich um das Original der VOLKSWAGEN AG, ergänzt um Verweise auf ggf. abweichende oder ergänzende Carmeq-Regelungen.

Die entsprechenden Passagen wurden mit (*) und Textfeldern in blauer Schrift kenntlich gemacht.



Leitfaden Anti-Korruption

Leitfaden Anti-Korruption

Inhalt

Präambel	4
Welches Ziel verfolgt der Leitfaden Anti-Korruption?	6
Korruption ist weltweit verboten	7
Was sind klassische Situationen, in denen sich Korruptionsverstöße anbahnen können?	9
Beauftragung von externen Beratern und Vermittlern	9
Verdeckte Provisionen, insbesondere sogenannte Kick-back-Zahlungen	12
Vetternwirtschaft	14
Vergabe von staatlichen Zertifikaten	15
Zahlungen zwecks Beschleunigung staatlicher Leistungen (sog. Beschleunigungszahlungen: facilitation payments)	16
Zuwendungen an Amtsträger und Geschäftspartner	18
Wer ist Amtsträger?	18
Warum können Zuwendungen an Amtsträger problematisch sein?	19
Zuwendungen an Geschäftspartner	20
Sponsoring und Spenden	21

Verstöße gegen Anti-Korruptionsgesetze und deren drastische Folgen	24
Wichtige Prinzipien und goldene Regeln	25
Effektive Korruptionsbekämpfung des Volkswagen Konzerns	27
Beratung	27
Einzelfallberatung	27
RiCo Informations- und Beratungstool	27
Trainingsmöglichkeiten	28
Business Partner Check	28
Konzernrevision und Konzernsicherheit	29
Ombudsmann-System	30
Anti-Korruptions-Beauftragter	30
Ermittlungskreis	30
Ansprechpartner	32
Wo finden Sie weitere Informationen zum Thema Anti-Korruption?	33
Notizen	34

Leitfaden Anti-Korruption

Präambel

Der Volkswagen Konzern steht für nachhaltiges Wirtschaften und faire Geschäfte. Denn neben den wirtschaftlichen Kennzahlen ist die öffentliche Wahrnehmung ein entscheidender Indikator für den Erfolg unseres Unternehmens. Um es auf den Punkt zu bringen: Die Reputation von Volkswagen ist unser höchstes Gut. Sie gilt es zu schützen und weiter auszubauen.

Mit der Strategie 2018 haben wir uns zum Ziel gesetzt, Volkswagen zum profitabelsten, faszinierendsten und nachhaltigsten Automobilunternehmen der Welt zu machen. Dieses ehrgeizige Ziel geht Hand in Hand mit unserem hohen Anspruch an die eigene Integrität in einem harten aber fairen Wettbewerb. Deshalb basiert unser Management auf klaren, unverrückbaren Werten. Denn nur wer auf Basis von klaren Werten führt und handelt, kann dauerhaft Wert schaffen. Deshalb gibt es von uns auch zum Thema „Korruption“ eine klare Aussage: Der Volkswagen Konzern macht ausschließlich saubere Geschäfte!

Mit diesem Leitfaden und den bereits etablierten Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct) bringen wir unser Bekenntnis zu Kernwerten wie Integrität, Fairness, Nachhaltigkeit und Partnerschaftlichkeit erneut auf den Punkt. Darüber hinaus beteiligt sich unser Konzern aktiv am UN Global Compact, einer Initiative der Vereinten Nationen zur Förderung des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen. Auch dieses Engagement ist Zeichen unseres unternehmerischen Selbstverständnisses für wirtschaftlich und gesellschaftlich verantwortungsvolles Handeln!

Unsere Kunden vertrauen darauf, dass der Konzern rechtlich einwandfrei und regelkonform handelt – immer und überall auf der Welt. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter* des Volkswagen Konzerns ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Verhaltensgrundsätze und Werte unseres Konzerns ohne Abstriche gelebt werden. So helfen Sie mit, unser Unternehmen vor Korruption zu schützen. Dabei zählen wir auf Sie!

* Zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur der Begriff des Mitarbeiters verwendet. Mit dem Begriff des Mitarbeiters werden Frauen und Männer gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Leitfaden Anti-Korruption

Welches Ziel verfolgt der Leitfaden Anti-Korruption?

Was verbirgt sich hinter dem Begriff „Korruption“?

Allgemein wird unter Korruption der Missbrauch von anvertrauter Macht im beruflichen Umfeld zum eigenen privaten Nutzen oder zum Vorteil eines Dritten, beispielsweise des Arbeitgebers, verstanden.

Dazu gehören das Anbieten, Geben, Verlangen oder auch das Annehmen von Zuwendungen (siehe Seite 18) als Anreiz, im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs etwas zu tun, was unredlich, beziehungsweise illegal ist oder einen Vertrauensbruch darstellt. Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang die Bestechungsdelikte genannt.

Korruption kommt sowohl beim Umgang mit Amtsträgern als auch mit Geschäftspartnern vor.

Dieser Leitfaden dient dazu, das Bewusstsein im Hinblick auf Korruption zu schärfen und jeden Mitarbeiter für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren. In unserer globalen Welt ist das Thema Korruption aktueller denn je. Der Leitfaden basiert insbesondere auf den konzernweit geltenden Organisationsanweisungen 34/0, 34/1 und 1017/0* (*) und soll ein praktisches Hilfsmittel sein, damit Sie sich sicher und regelkonform im Geschäftsalltag bewegen können. Er beabsichtigt durch Fallkonstellationen eine praxisnahe Darstellung des Themas Anti-Korruption. Beispielhaft werden insbesondere Situationen erläutert, in denen Korruption entstehen kann. Sie erhalten Tipps, wie Sie sich in problematischen Situationen verhalten können.

Darüber hinaus informiert der Leitfaden über Maßnahmen und Verfahren, die unser Unternehmen bestmöglich vor Korruption schützen sollen. Diese werden konzernweit umgesetzt, wobei die einzelnen Maßnahmen den jeweiligen nationalen rechtlichen Besonderheiten anzupassen sind. Berücksichtigen Sie die in Ihrer Gesellschaft einschlägigen Organisationsrichtlinien, die einige korruptionsgefährdete Prozesse detaillierter regeln, als es dieser Leitfaden leisten kann.

Am Ende des Leitfadens finden Sie Ansprechpartner, die Ihnen bei Bedarf weiterhelfen.

* Die benannten Organisationsanweisungen gelten weltweit, können aber in ihrer Bezeichnung und konkreten Ausgestaltung abweichen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren lokalen Compliance Officer.

Korruption ist weltweit verboten

Zuwendungen jeglicher Art sind weltweit verboten, wenn sie darauf abzielen, die Entscheidung eines Amtsträgers in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Verboten sind also alle Vorteilsgewährungen, durch die die Entscheidung einer staatlichen Behörde erkaufte werden soll.

Korruption: Hierunter fallen z. B. die landesspezifischen Strafgesetze; vereinzelt verfügen einige Länder auch zusätzlich über Anti-Korruptionsgesetze.

Zwar hat jeder Staat seine eigenen Anti-Korruptionsgesetze, jedoch ist der obige Grundsatz weltweit zu beachten und praktisch in jedem Land gesetzlich geregelt. Dieser globale Konsens verdeutlicht, dass es sich bei Korruption nicht um ein Kavaliersdelikt handelt oder diese gar eine Notwendigkeit zur Abwicklung geschäftlicher Beziehungen darstellt. Vielmehr handelt es sich bei Korruption um eine sehr ernst zu nehmende Form von Kriminalität.



Leitfaden Anti-Korruption

Darüber hinaus stellen viele Länder (darunter z. B. Deutschland, Großbritannien und China) auch gezielte Zuwendungen unter Geschäftspartnern unter Strafe. In diesen Ländern ist es untersagt, eine Zuwendung anzubieten oder anzunehmen, wenn sie dazu geeignet ist, das eigene oder das Verhalten des Geschäftspartners in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

Korruption hat den Stellenwert einer Bagatelle verloren!

Saubere Geschäfte sind überall möglich und erforderlich!

Es ist möglich, auch in vermeintlich kritischen Ländern integer zu bleiben und sich nicht an Korruption zu beteiligen! Dazu Thomas Karig (Compliance Officer von Volkswagen de México):

„Schmiergelder werden von uns gar nicht erst gefordert. Jeder weiß, dass wir nicht zahlen und – falls notwendig – an die nächst höhere Türe klopfen und einen Vorfall eskalieren lassen würden. Das Ansehen, das Volkswagen in Mexiko genießt, verschafft uns immer Gehör.“

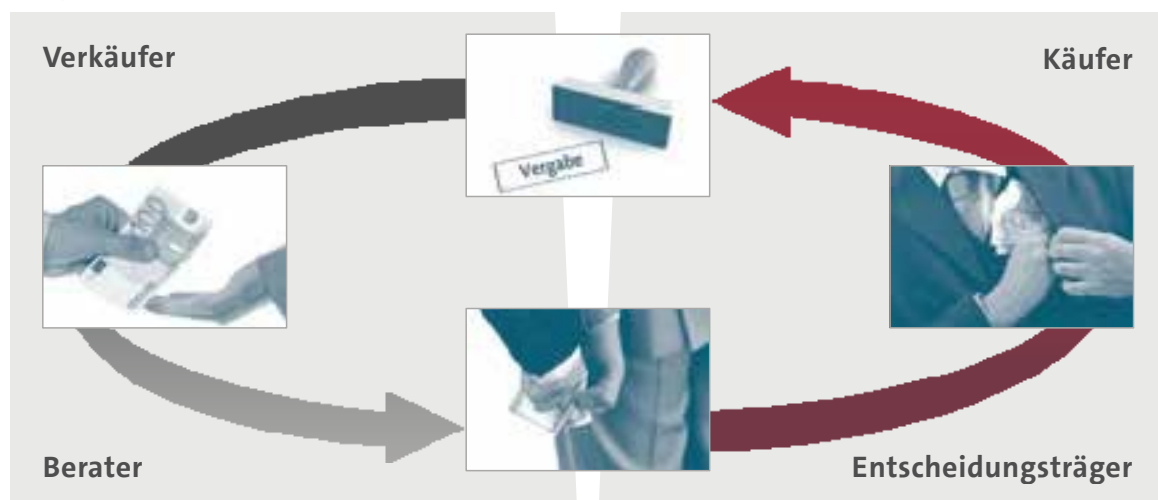
Was sind klassische Situationen, in denen sich Korruptionsverstöße anbahnen können?

Die folgenden Beispiele sollen aufzeigen, in welchen Situationen sich Korruptionsverstöße anbahnen können.

Beauftragung von externen Beratern und Vermittlern

Bei Geschäften, insbesondere im Ausland, werden teilweise Vermittler benötigt bzw. genutzt. Diese können etwa als Berater, Mittelspersonen bzw. Agenten von der deutschen Muttergesellschaft oder dem ausländischen Tochterunternehmen mit der Vermittlung, der Verhandlung oder dem Abschluss von Geschäften beauftragt werden. Die Vermittler werden oft aufgrund ihrer lokalen Kenntnisse, guten Kontakte zu Ministerien bzw. anderen staatlichen Behörden eingeschaltet. Allerdings haben sich auch die durch Volkswagen beauftragten Berater an das lokale Recht und die international geltenden Gesetze zu halten. Auch Dritte dürfen keine Handlungen vornehmen oder dazu aufgefordert werden, die unseren eigenen Mitarbeitern verboten sind.

Illegaler Geldfluss



Leitfaden Anti-Korruption

Merke!

Volkswagen und seine Mitarbeiter können auch für Handlungen und Rechtsverstöße eingeschalteter Berater/Vermittler haftbar gemacht werden. Dies kann bereits dann gelten, wenn bei der Auswahl des Beraters nicht die gebotene Sorgfalt an den Tag gelegt wurde. Klären Sie daher bereits vor dem Vertragsschluss mit dem Vermittler, mit wem Sie es zu tun haben. Um mehr über den entsprechenden Berater/Vermittler zu erfahren, nutzen Sie bitte den eingeführten Business Partner Check (weitere Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 28 dieses Leitfadens).

Beispiel:

Sie planen als Leiter für Projekte ein entsprechendes Engagement von Volkswagen in einem neuen Markt. Allerdings fehlt es Ihnen an geschäftlichen Erfahrungen in diesem Land, insbesondere sind Sie mit den kulturellen Besonderheiten, mit den Behördenabläufen und sonstigen Rahmenbedingungen nicht vertraut. Aus diesem Grund möchten Sie einen externen Projektleiter einschalten.

Was müssen Sie hierbei beachten?

- Prüfen Sie, ob nicht auch Volkswagen selbst über einen entsprechenden Experten verfügt und somit die Beauftragung eines externen Beraters überhaupt erforderlich ist.
- Wählen Sie den Berater im Rahmen eines transparenten Verfahrens aus und dokumentieren Sie das Auswahlverfahren.
- Überprüfen Sie die Integrität des Beraters und halten Sie die Prüfung bitte schriftlich fest. Hierbei kann Ihnen Ihre zuständige Compliance-Abteilung mit dem Business Partner Check behilflich sein.

- Achten Sie darauf, dass der Vertrag eine detaillierte Leistungsbeschreibung über die vom Berater zu erbringende Leistung enthält und diese selbstverständlich legitime Zwecke verfolgt.
- Stellen Sie sicher, dass das Beraterhonorar nur gegen Vorlage prüffähiger Leistungsnachweise und einer ordnungsgemäßen Rechnung gezahlt wird.
- Weisen Sie jegliche Bargeldforderungen zurück.
- Stellen Sie sicher, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und das Honorar marktgerecht ist.
- Weisen Sie den Berater weiterhin auf die Verhaltensgrundsätze des Volkswagen Konzerns als Grundlage der Zusammenarbeit hin und geben Sie ihm diese Unterlage mindestens zur Kenntnis.
- Sorgen Sie dafür, dass entsprechende Beraterverträge nur schriftlich und bei Zweifeln nur nach juristischer Prüfung geschlossen werden.



Leitfaden Anti-Korruption

Im Zusammenhang mit der Beauftragung von Beratern und Vermittlern kann es in bestimmten Konstellationen zu Verstößen gegen Rechtsvorschriften kommen. Abstand zu nehmen ist insbesondere von:

- „Beraterverträgen“, denen keine tatsächliche Beratungsleistung zugrunde liegt.
- Verträgen, deren Vergütung („Provision“) in keinem Verhältnis zu der oft nur vage angedeuteten geschuldeten Dienstleistung steht.
- „Agenten“, deren tatsächlicher Auftrag nicht schriftlich festgelegt ist, weil sie den Auftrag offenbar unter allen Umständen und mit allen Mitteln (legalen wie illegalen) hereinholen sollen.

Verdeckte Provisionen, insbesondere sogenannte Kick-back-Zahlungen

Verdeckte Provisionen können Schmiergeldzahlungen begünstigen. Ein Synonym für solche Gestaltung von Zahlungsmodalitäten sind sog. Kick-backs. Bei einer Kick-back-Zahlung zahlt z. B. ein zuvor beauftragter Berater einen Teil des überhöhten Honorars auf das Konto des Mitarbeiters zurück. Typischerweise wird diese Rückzahlung nicht öffentlich gemacht.



Beispiel:

Volkswagen nimmt an einer Ausschreibung für ein Großprojekt teil. Ein Mittelsmann tritt an Sie heran und bietet seine Unterstützung an. Er behauptet, dass er bei Zahlung einer zusätzlichen Provision an ihn im Gegenzug dafür sorgen könne, dass Volkswagen die Ausschreibung gewinnt. Dabei stellt Ihnen der Mittelsmann einen Teil der Provision (Kick-back) in Aussicht, wenn Sie der Provisionszahlung zustimmen und diese veranlassen.

Wie sollten Sie sich verhalten?

- Lehnen Sie das Angebot ab!
- Sie sollten den Vorfall Ihrem direkten Vorgesetzten, dem zuständigen Compliance Officer oder dem Anti-Korruptions-Beauftragten melden.
- Vergleichen Sie die Ausschreibungsbedingungen mit den endgültigen Bedingungen der Auftragsvergabe und überprüfen Sie, ob sich Ihre Ablehnung zur Zahlung einer Provision negativ auf die Bewertung von Volkswagen ausgewirkt hat.
- Beenden Sie jegliche Geschäftsbeziehungen mit diesem Mittelsmann.
- Dokumentieren Sie diesen Vorgang in Ihren Unterlagen!

Merke!

Illegale Beraterverträge sind verboten und werden im Volkswagen Konzern nicht toleriert!



Leitfaden Anti-Korruption

Vetternwirtschaft

Vetternwirtschaft steht häufig im Zusammenhang mit Korruption. Hierbei nutzt jemand seine Machtposition aus, um für ein Familienmitglied oder Bekannten einen Vorteil zu erlangen.

Beispiel:

Als Mitarbeiter des Volkswagen Konzerns stehen Sie mit einem Geschäftspartner in Verhandlung über den Erhalt eines großen umsatzstarken Auftrags. Eines Tages bittet Sie der auf Seiten des Geschäftspartners für die Auftragserteilung zuständige Mitarbeiter um ein Gespräch. In diesem Gespräch unterbreitet er Ihnen das Angebot, die Auftragserteilung zu Gunsten des Volkswagen Konzerns zu veranlassen. Allerdings fordert er von Ihnen im Gegenzug das Versprechen, für seinen Neffen einen Ausbildungsplatz bei Volkswagen ohne Einhaltung des regulären Bewerbungsprozesses bereitzustellen.

Wie sollten Sie auf dieses Angebot reagieren?

- Lehnen Sie das Angebot ab!
- Wenden Sie sich an Ihren direkten Vorgesetzten und ziehen Sie das Rechtswesen, den Anti-Korruptions-Beauftragten oder Compliance frühzeitig hinzu, um von dort Unterstützung zu erhalten.
- Dokumentieren Sie diesen Vorgang in Ihren Unterlagen!
- Setzen Sie die Vertragsverhandlungen mit einem anderen Mitarbeiter fort.

Vergabe von staatlichen Zertifikaten

Beispiel:

Volkswagen möchte ein neues Modell auf den ausländischen Markt bringen. Voraussetzung hierfür ist die Zertifizierung durch die zuständige ausländische Behörde. Der verantwortliche Behördenmitarbeiter erscheint bei Ihnen im Werk, um für den neuen Fahrzeugtypen die Prüfung abzunehmen. Mit Verweis auf einige vermeintliche Mängel verweigert er die Erteilung der allgemeinen Betriebserlaubnis. Der ausländische Beamte gibt Ihnen jedoch zu verstehen, dass die Betriebserlaubnis dann erteilt wird, wenn eine „Gebühr“ in bar direkt an ihn gezahlt wird.

Wie verhalten Sie sich richtig?

- Lehnen Sie jegliche Zahlung ab!
- Weisen Sie darauf hin, dass Zahlungen grundsätzlich nur gegen eine prüffähige Rechnung geleistet werden.
- Notieren Sie sich den Namen des Behördenmitarbeiters.
- Dokumentieren Sie diesen Vorgang in Ihren Unterlagen!
- Wenden Sie sich an Ihren direkten Vorgesetzten oder eskalieren Sie den Vorfall an den lokalen Standortleiter des Volkswagen Konzerns, lokalen Compliance Officer oder den Anti-Korruptions-Beauftragten.



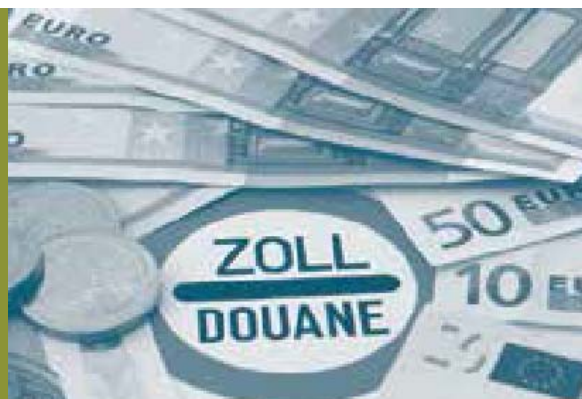
Leitfaden Anti-Korruption

Zahlungen zwecks Beschleunigung staatlicher Leistungen (sog. Beschleunigungszahlungen: facilitation payments)

Beschleunigungszahlungen (auch „Schmiergelder“ oder facilitation payments) sind kleinere Beträge, die Amtsträgern gezahlt werden, um routinemäßige Amtshandlungen, auf die der Bürger einen rechtlichen Anspruch hat, zu beschleunigen. Schmiergelder sind, genau wie Bestechungshandlungen, weltweit strafbar und daher nicht zulässig. Der Volkswagen Konzern untersagt die Erbringung von Beschleunigungszahlungen nachdrücklich.

Beispiel:

Dringend benötigte Produktionsteile stecken seit längerer Zeit in der Zollabfertigung fest. Ein Zollbeamter hat Ihnen als Mitarbeiter des Volkswagen Konzerns mitgeteilt, dass eine weitere Verzögerung nur durch eine Barzahlung an ihn vermieden werden kann.



Was ist in allen diesen Fällen die richtige Verhaltensweise?

- Lehnen Sie diese Art von Vorschlägen ab!
- Erfragen Sie den Namen des Amtsträgers und verlangen Sie, dessen Vorgesetzten zu sprechen.
- Machen Sie Ihrem Verhandlungspartner deutlich, dass die vorgeschlagene Vorgehensweise sowohl gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt als auch von Volkswagen verurteilt wird.
- Wenden Sie sich an Ihren direkten Vorgesetzten oder eskalieren Sie den Vorfall an den lokalen Standortleiter des Volkswagen Konzerns.
- Melden Sie jeden Vorgang unverzüglich dem zuständigen Compliance Officer oder Anti-Korruptions-Beauftragten.
- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Vorgesetzter oder Compliance den Vorgang und den Namen des Beraters/Mitarbeiters dem Leiter der ausschreibenden Behörde meldet.
- Machen Sie deutlich, dass keine Barzahlungen geleistet werden und generell Zahlungen nur an die Behörde gegen Ausstellung einer amtlichen Quittung erfolgen.
- Dokumentieren Sie diesen Vorgang in Ihren Unterlagen!
- Beenden Sie jegliche Geschäftsbeziehungen mit dem Beamten/Mittelsmann.

Ausnahme:

Offizielle Gebührenkataloge sehen mitunter beschleunigte Verfahren gegen Zahlung einer im Katalog festgelegten Gebühr vor. Diese sind gesetzlich zulässig und werden nur gegen Aushändigung einer ordnungsgemäßen Rechnung/Quittung durchgeführt.

Leitfaden Anti-Korruption

Zuwendungen an Amtsträger und Geschäftspartner

Was ist eigentlich eine Zuwendung bzw. ein Geschenk?

- Vergünstigungen, Rabatte
- Nicht marktübliche Dienstleistungen
- Einladungen zu Sport-, Kultur- oder sonstigen Veranstaltungen
- Geldzahlungen (z. B. Bargeld, Überweisungen, Gewährung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen)
- Gewährung von bargeldähnlichen Vorteilen (z. B. Rabatte, Gutscheine oder sonstige Vergünstigungen)
- Bevorzugung bei Einstellungen (Vetternwirtschaft)
- Sonstige Vorteile, auf die kein Anspruch besteht

In vielen Ländern ist es Brauch, einem Amtsträger oder seinem Geschäftspartner kleine, persönliche Gastgeschenke zu machen. Auch Ihnen wird in Ihrem beruflichen Alltag möglicherweise schon einmal eine solche Situation begegnet sein und Sie werden sich in diesem Moment vielleicht gefragt haben, wie Sie sich korrekt verhalten. Auf der einen Seite möchten Sie nicht unhöflich wirken, indem Sie kein Gastgeschenk anbieten bzw. ein angebotenes Gastgeschenk zurückweisen, andererseits ist jeder Verdacht auf Korruption zu vermeiden.

Wer ist Amtsträger?

Hierzu gehören alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Dazu zählen insbesondere Beamte, Richter und Personen in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis sowie Personen, die dazu bestellt sind, bei Behörden oder bei einer sonstigen Stelle in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalt oder eines (teil-) verstaatlichten Unternehmens können ebenso Amtsträger sein wie Mitarbeiter in internationalen Organisationen oder Institutionen (z. B. auf europäischer Ebene).

Merke!

Die Definition des Amtsträgerbegriffs kann sich von Land zu Land unterscheiden. Sollten Sie im Einzelfall unsicher sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Compliance Officer.

Warum können Zuwendungen an Amtsträger problematisch sein?

Zuwendungen an Amtsträger bergen im besonderen Maße das Risiko, als korruptiv eingestuft zu werden. In den meisten Ländern gelten für den Umgang mit Amtsträgern strengere strafrechtliche Regelungen als für den Umgang mit Geschäftspartnern und Privatpersonen, da insbesondere die Unabhängigkeit der Verwaltung geschützt werden soll. In einigen Ländern wird bereits das sogenannte „Anfüttern“ unter Strafe gestellt. Hierunter versteht man das Gewogenhalten von Amtsträgern schon durch relativ kleine Gefälligkeiten bzw. Zuwendungen. Um schon den bösen Schein der Käuflichkeit zu vermeiden, haben viele Behörden eigene Regelungen für ihre Mitarbeiter erlassen, in denen konkret festgelegt ist, welche Zuwendungen von ihnen angenommen werden dürfen. Im Umgang mit Behörden bzw. Behördenvertretern gilt daher besondere Vorsicht.

Es gibt nur wenige rechtlich zulässige Ausnahmen, in denen ein Behördenvertreter/ Amtsträger beschenkt oder eingeladen werden darf – z. B. als Repräsentant seiner Behörde/des Staates zu einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung. In diesen Fällen ist zwingend die vorherige Zustimmung von Compliance einzuholen.



Leitfaden Anti-Korruption

Wann die Grenze gegenüber Amtsträgern überschritten ist, soll Ihnen folgendes Beispiel verdeutlichen:

Beispiel:

Im Vorfeld des Flottenkaufs einer Behörde stellt Ihr Unternehmen dem für das Flottengeschäft und die aktuell anstehende Auftragsvergabe zuständigen Amtsträger ein Fahrzeug kostenlos und ohne erkennbaren Grund zur dauerhaften privaten Nutzung zur Verfügung.

Wie vermeide ich solche Situationen?

- Insbesondere wenn eine konkrete Auftragsvergabe ansteht, sollten Sie im Umgang mit den Entscheidungsträgern der jeweiligen Behörde jegliche Handlungen unterlassen, die den Anschein erwecken könnten, dass unlauter Einfluss auf die jeweilige Kaufentscheidung der Behörde genommen werden soll.
- Schalten Sie in solchen Fällen frühzeitig Compliance ein!
- Beachten Sie bitte die Organisationsanweisung 902/3 * „Überlassung von Geschäftsfahrzeugen an Dritte“. (*)

Zuwendungen an Geschäftspartner

In einigen Ländern stehen auch Zuwendungen an Geschäftspartner unter Strafe sofern diese mit dem Zweck erfolgen, Dritte aus dem Wettbewerb zu drängen oder einzelne Geschäftspartner gezielt zu bevorzugen. Zuwendungen dürfen weder den Anschein erwecken noch den Zweck haben, in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Dies ist in der Regel immer dann der Fall, wenn die Zuwendung im Zusammenhang mit einem direkten Geschäftsabschluss erfolgt.

* Diese Organisationsanweisung gilt nur für die deutschen Standorte. Bezüglich einer entsprechenden Regelung in Ihrem Land fragen Sie bitte Ihren Compliance Officer.

(*) Carmeq-Regelung: R003 – Regelung zur dienstlichen und privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen.

Sponsoring und Spenden

Der Volkswagen Konzern unterstützt Organisationen und Veranstaltungen weltweit durch Sponsoring und Spenden. Diese tragen zur Stärkung der Marken des Volkswagen Konzerns bei. Spenden sind wichtige Maßnahmen, um unserem Selbstverständnis für unsere gesellschaftliche Verantwortung Ausdruck zu verleihen.

Merke!

Sponsoring ist die Förderung von Personen, Organisationen und Veranstaltungen in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen mit dem Zweck, die eigenen Kommunikations- und Marketingziele zu fördern. Ziel des Sponsorings ist, auf das eigene Unternehmen, vornehmlich im Zusammenhang mit einem medienwirksamen Ereignis, aufmerksam zu machen.

Spenden sind freiwillige Leistungen, die ohne Gegenleistung in Form von Geld- und Sachleistungen zur Förderung eines steuerlich begünstigten Zwecks erbracht werden.

Beispiel:

Sie betreuen als Budgetverantwortlicher ein Projekt. Als das Projekt bereits läuft, kommt ein ranghoher Regierungsbeamter auf Sie zu und fordert Sie zu einer Spende für seine private Stiftung auf. Als Zusatz fügt er an, dass die Spende den Fortgang des Projekts deutlich erleichtern würde.

Wie reagieren Sie richtig?

- Weisen Sie diese Forderung zurück!
- Dokumentieren Sie den Vorfall und melden diesen an Ihren Vorgesetzten und den Standortleiter des Projektlandes, an den lokalen Compliance Officer oder den Anti-Korruptions-Beauftragten.

Leitfaden Anti-Korruption

- Beobachten Sie in der Folgezeit genau, ob Ihnen bei der weiteren Umsetzung des Projekts Schwierigkeiten von Seiten der Regierung entstehen, die Sie sich nicht erklären können.
- In diesem Falle sollten Sie mit Ihrem Vorgesetzten und dem Standortleiter das weitere Vorgehen besprechen und den Vorfall unter Einbeziehung von Compliance an den Vorgesetzten des Beamten eskalieren.

Merke!

Mitarbeiter dürfen nur im Rahmen der vorgeschriebenen Prozesse (siehe OA 1017 / 0 *) Spenden veranlassen. (*)

Sponsoring darf nur im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung und in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden internen Bestimmungen geleistet werden und ist im Vorfeld mit der zuständigen Stelle (z. B. Kommunikation und Marketing) abzustimmen.

* Die benannte Organisationsanweisung gilt weltweit, kann aber in ihrer Bezeichnung und konkreten Ausgestaltung abweichen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren lokalen Compliance Officer.

(*) Carmeq-Regelung: Spenden werden ausschließlich über die Geschäftsführung der Carmeq veranlasst.

Merke!

Sponsoring darf nicht als Gegenleistung für die Dienstaussübung eines Amtsträgers angeboten oder gewährt werden. Darüber hinaus muss jedes Sponsoring einem legitimen unternehmerischen Zweck dienen.

Grundsätzlich gilt für Sponsoring wie auch für Spenden:

- Mit einem Sponsoring und einer Spende dürfen keine unredlichen Vorteile für den Volkswagen Konzern erlangt und keine unlauteren Zwecke verfolgt werden.
- Sponsoring und Spenden haben stets transparent zu erfolgen (Dokumentation: u. a. Identität des Empfängers, Verwendungszweck, Grund des Sponsorings/ der Spende).
- Sponsoring und Spenden dürfen nicht dem Ansehen des Volkswagen Konzerns schaden.
- Zahlungen dürfen nicht auf private Konten erfolgen.
- Jedes Sponsoring und jede Spende müssen mit den Unternehmensgrundsätzen vereinbar sein.



Leitfaden Anti-Korruption

Verstöße gegen Anti-Korruptionsgesetze und deren drastische Folgen

Verstöße gegen Korruptionsgesetze sind keine Kavaliersdelikte. Sie können, insbesondere wenn sie systematisch vorgenommen werden, drastische Folgen haben für...

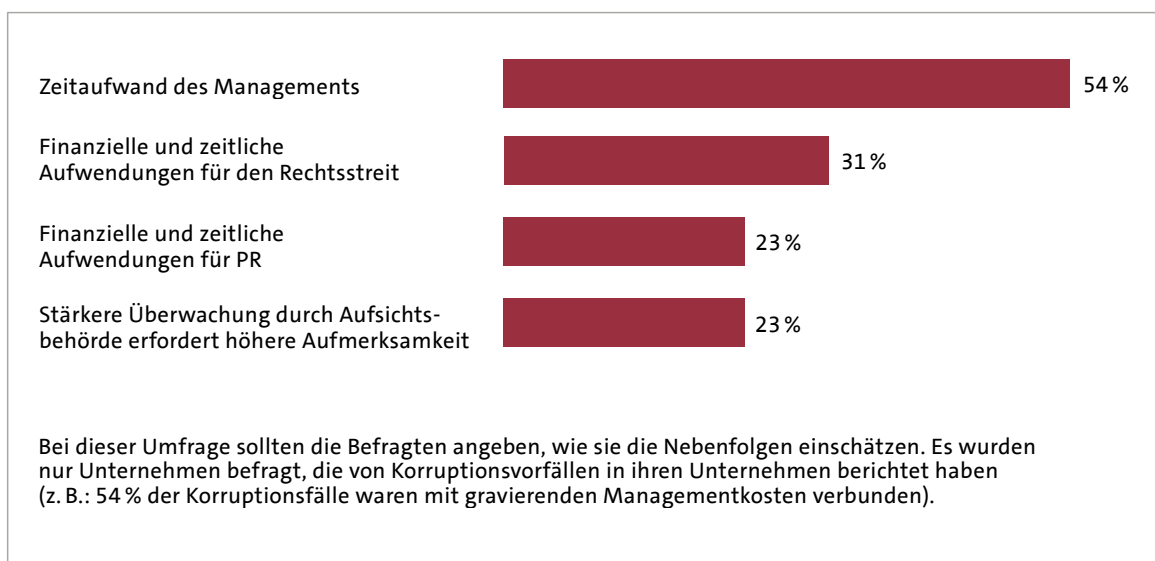
... den Volkswagen Konzern

- Hohe Geldbußen
- Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten
- Gewinnabschöpfung
- Hohe Anwaltskosten
- Reputationsschaden
- Beschädigung des Börsenwertes
- Sperrung von öffentlichen und privaten Auftragsvergaben
- Folgekosten und Limitierung der freien Geschäftsausübung z. B. durch Auflagen

... Einzelpersonen/ Organmitglieder

- Freiheitsstrafe
- Hohe Geldbußen
- Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Darüber hinaus entstehen hohe Managementkosten durch Korruption



Quelle: Studie PricewaterhouseCoopers „Wirtschaftskriminalität 2011“

Wichtige Prinzipien und goldene Regeln

Um sich und den Konzern vor diesen Sanktionen zu schützen, sind die folgenden Prinzipien zwingend zu beachten:

- Keiner der Volkswagen Mitarbeiter darf die geschäftlichen Verbindungen des Unternehmens zum eigenen oder fremden Vorteil oder zum Nachteil des Unternehmens ausnutzen (Trennungsprinzip).
- Sämtliche Geschäfte sind transparent abzuwickeln (Transparenzprinzip).
- Vorgänge sind schriftlich zu dokumentieren, insbesondere Leistung und Gegenleistung. Anhand der Dokumentation muss sich eine Transaktion nachvollziehen lassen (Dokumentationsprinzip).
- Leistungen sind grundsätzlich nicht in bar abzugelten; Zahlungen haben stets per Überweisung zu erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass es sich nicht um eine Offshore-Bankverbindung handelt (Prinzip der Bargeldlosigkeit).

Goldene Regeln, damit Sie sich sicher im Geschäftsalltag bewegen können

Was Sie vermeiden sollten:

- Verquicken Sie nicht Ihre privaten Interessen mit den Interessen des Volkswagen Konzerns.
- Unterlassen Sie das Gewähren von Geldgeschenken.
- Gewähren Sie keine Zuwendungen und nehmen Sie keine an, wenn dadurch der Eindruck entsteht, Sie machen dies nur, um eine Gegenleistung zu erhalten bzw. um eine Leistung zu gewähren.

Offshore-Bankverbindung:

Hierbei handelt es sich um Bankverbindungen in Ländern, die als Steueroasen gelten und die Steuerhinterziehung begünstigen. Im Gegensatz zu größeren Staaten tragen sie nichts zu einer funktionierenden Weltwirtschaft bei, sondern versuchen nur, von ihr zu profitieren. Beispiele sind: British Virgin Islands, Vanuatu, aber auch Staaten wie Lichtenstein. Siehe auch den OECD-Katalog: <http://www.oecd.org/dataoecd/9/61/2090192.pdf>

Leitfaden Anti-Korruption

- Gewähren Sie Amtsträgern keine Zuwendungen, ohne zuvor eine Genehmigung durch Compliance eingeholt zu haben.
- Vermeiden Sie regelmäßige Zuwendungen an dieselbe Person.
- Weisen Sie Zahlungen nie an, ohne eine prüffähige Rechnung erhalten zu haben.
- Vermeiden Sie im Rahmen von Beraterverträgen (siehe Seite 9) eine Erfolgsvergütung, die einen prozentualen Bezug zum Auftragsvolumen hat und keine Deckelung vorsieht.

Was Sie unbedingt beachten sollten:

- Handeln Sie immer transparent, so dass Dritte Ihre Entscheidung nachvollziehen können.
- Achten Sie immer auf die Angemessenheit zwischen Leistung und Gegenleistung.
- Prüfen Sie vor Annahme und Gewährung einer Zuwendung, ob diese sozialadäquat ist (Wert der Zuwendung entspricht Ihrem Lebensstandard oder dem des Geschäftspartners).
- Wenden Sie sich in Zweifelsfällen immer im Vorfeld an Compliance.
- Prüfen Sie immer, ob Sie Ihre Entscheidung auch dann noch für richtig halten, wenn der Volkswagen Konzern Ihre Entscheidung in der Öffentlichkeit vertreten müsste.
- Das Konto des Geschäftspartners befindet sich im Land seines Wohn-, Geschäftssitzes oder im Land der Leistungserbringung.
- Der Geschäftsbeziehung muss immer ein schriftlicher Vertrag mit einer detaillierten Leistungsbeschreibung zugrunde liegen.



Effektive Korruptionsbekämpfung des Volkswagen Konzerns

Im Volkswagen Konzern wird ein präventiver Compliance-Ansatz verfolgt.



Volkswagen hält zahlreiche Möglichkeiten vor, um sich vor Korruption zu schützen. Dazu gehören insbesondere:

Beratung

Im Volkswagen Portal stehen Ihnen verschiedene Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Einzelfallberatung

Für die Beratung im Einzelfall hat Volkswagen zudem eine E-Mail-Adresse eingerichtet. Unter compliance@volkswagen.de können Sie Fragen zum Thema Korruption stellen.

RiCo Informations- und Beratungstool

Hierbei handelt es sich um eine IT-Anwendung, die in umfassender Weise das Präventionskonzept von Compliance im

Hinweis:

Zu RiCo gelangen Sie über: <http://rico.vw.vwg>. Sollten Sie über keinen Zugang verfügen, wenden Sie sich an Ihren lokalen Compliance Officer.

Leitfaden Anti-Korruption

Volkswagen Konzern unterstützen soll. Es ist ein Tool, das eine Vielzahl an standardisierten Antworten auf häufig gestellte Fragen enthält und somit den Mitarbeitern die Möglichkeit bietet, sich schnell rund um das Thema Compliance zu informieren. Sollte sich keine Antwort auf den individuellen Sachverhalt finden, so bleibt ihnen die Möglichkeit über die IT-Anwendung eine Anfrage direkt an das Compliance Team zu stellen. Nach Abschluss der Beratung kann der Mitarbeiter die Beratung bewerten.

Hinweis:

Das Online-Lernprogramm „Anti-Korruption“ finden Sie unter: www.volkswagen-bildungsportal.de

Bei Fragen zum Business Partner Check wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Compliance Officer.

Trainingsmöglichkeiten

Ein wichtiger Baustein im Rahmen der präventiven Compliance Strategie bei Volkswagen ist das Online-Lernprogramm „Anti-Korruption“. Dieses soll Sie bei Ihren Bemühungen unterstützen, sich in allen geschäftlichen Situationen regelkonform zu verhalten. Es gibt Ihnen praxisnahe Fallbeispiele, bietet Ihnen Audiodateien sowie interaktive Übungen und hat die korruptionsrelevanten Fragen in verständlicher Form für Sie aufbereitet.

Business Partner Check

Die beste Voraussetzung für saubere und integre Geschäfte sind saubere und integre Geschäftspartner. Volkswagen genießt weltweit einen sehr guten Ruf. Um diesen zu schützen, müssen



wir unsere Geschäftspartner kennen, da die von ihnen ausgehenden Risiken uns zugeordnet werden. Eine einzige zweifelhafte Geschäftsbeziehung kann zum Ausschluss bei Auftragsvergaben sowie zum Verlust langjähriger integrierter Geschäftspartner führen.

Vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen prüft Volkswagen daher seine potenziellen Partner gewissenhaft und sorgfältig. Alle neuen Lieferanten, Kooperationspartner, Händler, Berater, Handelsvertreter und Importeure müssen neben den vielen Fragen zum finanziellen Hintergrund und zur Qualitätssicherung auch Fragen zu ihrer Integrität beantworten.

Mit Unternehmen und Personen, die auf einer der internationalen Embargo- und Sanktionslisten stehen, sind Geschäfte untersagt!

Eine Hintergrundrecherche kann weitere Sicherheit geben, mit dem richtigen Partner eine Geschäftsbeziehung einzugehen. Denn auch hier gilt für Volkswagen: Im Zweifel ist es besser, auf eine Geschäftsbeziehung zu verzichten, als die Reputation des Konzerns zu gefährden. Der von Compliance entwickelte „Business Partner Check“ dient als Unterstützung, um mögliche Risiken frühzeitig erkennen und diesen angemessen begegnen zu können.

Konzernrevision und Konzernsicherheit

Während die Compliance Organisation ausschließlich präventiv tätig ist, werden die investigativen Maßnahmen durch die Bereiche Konzernrevision und Konzernsicherheit wahrgenommen. Beide Bereiche übernehmen die systematische Überprüfung von Regeleinhaltungen und führen einerseits verdachtsunabhängige, stichprobenartige Kontrollen und andererseits Sachverhaltsermittlungen bei entsprechenden Hinweisen durch (z. B. auch bei Hinweisen über das Ombudsmann-System). Sollten Sie Hinweise auf Korruptionsfälle bei Volkswagen oder im Zusammenhang mit Geschäftspartnern, Amtsträgern o. ä. haben, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit der zuständigen Revision auf.

Leitfaden Anti-Korruption

Kontaktinformationen der beiden
neutralen Ombudsmänner:

Dr. Rainer Buchert
Telefon +49-69-710 33 330
Telefon +49-6105-92 13 55
E-Mail dr-buchert@dr-buchert.de

Thomas Rohrbach
Telefon +49-69-65 30 03 56
E-Mail rohrbach@ra-rohrbach.de

Internet:
www.ombudsleute-der-volkswagen-ag.de

www.ombudsmen-of-volkswagen.com

Ombudsmann-System

Volkswagen hat bereits im Jahr 2006 ein konzernweites Ombudsmann-System eingerichtet, das der Konzernrevision zugeordnet ist. Dieses bietet den Mitarbeitern, Geschäftspartnern von Volkswagen sowie Dritten einen geschützten Raum, um unter Wahrung der Anonymität Hinweise auf Korruption abzugeben. Das Ombudsmann-System soll helfen, Korruption effektiv aufzuklären. Die Hinweise können derzeit in elf unterschiedlichen Sprachen* abgegeben werden. Entgegengenommen werden sie von zwei externen Ombudsmännern, die als Rechtsanwälte der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegen. Der Name des Hinweisgebers wird nur mit dessen Einverständnis an Volkswagen weiter geleitet. Die Kontaktaufnahme erfolgt daher streng vertraulich.

Anti-Korruptions-Beauftragter

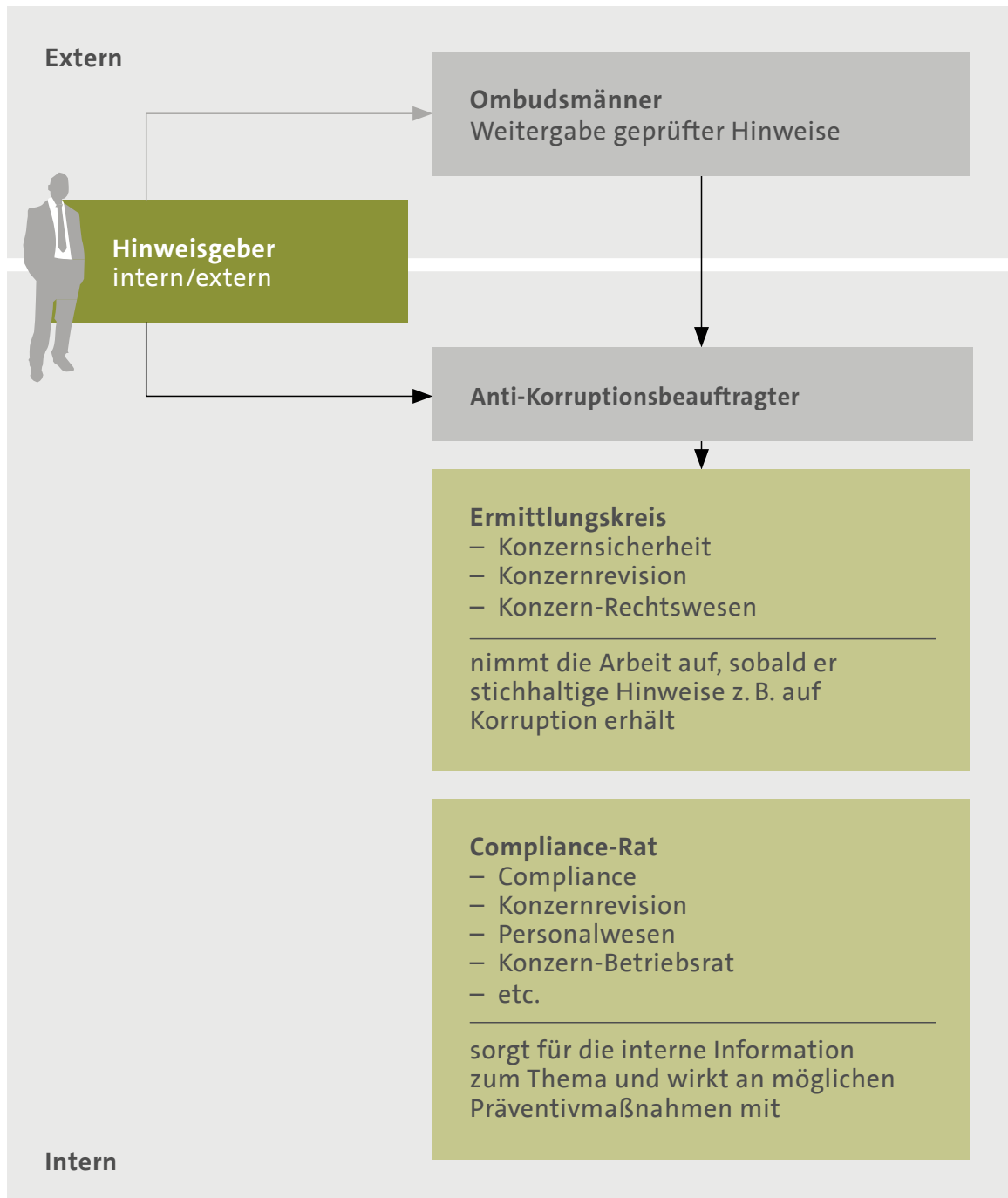
Der Anti-Korruptions-Beauftragte ist organisatorisch ebenfalls der Konzernrevision zugeordnet und steht Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Dritten bei korruptionsrelevanten Fragen beratend zur Verfügung. Über die Anfragen haben der Anti-Korruptions-Beauftragte und die internen Fachstellen absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren, die nicht am Verfahren beteiligt sind.

Ermittlungskreis

Im Ermittlungskreis werden Sachverhalte behandelt, die von dem Anti-Korruptions-Beauftragten herangetragen werden und einen Anfangsverdacht für Korruption aufweisen. Die Kernaufgabe des Ermittlungskreises ist die Festlegung von konkreten Handlungsanleitungen bei Korruptionsverdacht.

* Deutsch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Tschechisch, Chinesisch, Italienisch, Japanisch, Französisch, Russisch und Schwedisch

Das Ombudsmann System des Volkswagen Konzerns



Leitfaden Anti-Korruption

Ansprechpartner

Die Compliance-Abteilung steht allen Mitarbeitern als Ansprechpartner bei Rechtsfragen zum Thema Korruption und sonstigen Compliance-relevanten Fragen unter folgendem Kontakt zur Verfügung:

compliance@volkswagen.de (*)

Governance, Risk & Compliance (K-IOC)

(*) Carmeq-Regelung: VOLKSWAGEN Kontakt oder compliance@carmeq.com

Wo finden Sie weitere Informationen zum Thema Anti-Korruption?

Die im folgenden aufgeführten Broschüren geben hilfreiche Hinweise und sind auf der Compliance-Portalseite unter <http://compliance.vw.vwg> in der Kategorie Anti-Korruption zu finden.

Volkswagen intern (Auswahl)

Verhaltensgrundsätze des Volkswagen Konzerns

Organisationsanweisungen 34/0 (Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruption), 34/1 (Einladungen und Geschenke durch die Volkswagen AG an Beschäftigte und Dritte), 1017/0 (Gewährung von Spenden und Nachlässen) und 902/3 (Überlassung von Geschäftsfahrzeugen an Dritte) der Volkswagen AG

Externe Informationen (Auswahl)

Deutschland

S-20 Hospitality und Strafrecht – ein Leitfaden (Herausgeber: S20 – The Sponsor's Voice)

Fragenkatalog zum Thema Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Zuwendungen) vom Gesprächskreis Korruptionsprävention Wirtschaft/ Bundesverwaltung (Herausgeber: Initiativkreis Korruptionsprävention Wirtschaft/ Bundesverwaltung)

International

„Resist“-Leitfaden (Herausgeber: Transparency International Deutschland e.V.; ICC Deutschland Internationale Handelskammer)

OECD – „Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr“

© Volkswagen Aktiengesellschaft
Governance, Risk und Compliance
Brieffach 1717
38436 Wolfsburg
Deutschland

E-Mail compliance@volkswagen.de
Stand 01/2016

Blau markierte Hinweise eingefügt von:

Carmeq GmbH
Carnotstraße 4
10587 Berlin
Deutschland

E-Mail compliance@carmeq.com
Stand 08/2016 Version V1.0